Ueber Schädigungen durch Silikatfüllungen und deren rechtliche Folgen.

Auszug
aus einer Schrift zur Erlangung der Würde eines Doktors der Zahnheilkunde bei der medizinischen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau.

vorgelegt von

Hermann Scholz,
Zahnarzt in Schweidnitz.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

1921.
Buchdruckerei H. D. Brachmann, Schweidniz.

Gedruckt mit Genehmigung
der medizinischen Fakultät der Universität Breslau.
Referent: Professor Dr. Riegen.

Der Verfasser geht aus von der im Jahre 1904 mit vielen Hoffnungen begrüssten Zahntüllung „Künstlicher Zahnschmelz“ von Hugo Ascher. Er zeigt dann, wie die Silikatfüllungen neben vielversprechenden Vorzügen als sehr bedenkliche Schattenseite das Absterben lebender gesunder Pulpen zur Folge gehabt haben. Selbst Pulpen, die von einer starken Decke gesunden Dentins umgeben waren, erkrankten.

Die Silikatvergiftungen teilt Verfasser in 3 Stadien ein:

1. Das Frühstadium macht sich nur durch spontanes „Ziehen“ bemerkbar und kommt deshalb nur selten in Behandlung. Die Pulpa lebt, ist hyperaemisch und lässt sich oft selbst durch wiederholte Arsen- oder Scherbenkobalteinlagen kaum zum Absterben bringen.

2. Im zweiten Stadium ist die Pulpa fast unempfindlich, aufgequollen, anaemisch und übelriechend. Aus dem Foramen apikale tretende übelriechende Flüssigkeit verrät, dass die Erkrankung bereits auf das Periodontium übergegriffen hat.

3. Die „Vergiftung“ des periapikalen Gewebes beherrscht im dritten Stadium das Krankheitsbild, wobei die Pulpa meist völlig zerfallen ist. Starke Gasbildung zwingt sogar nach längerer Behandlung wieder zu offener Drainage. Manche Spätfälle trotzen selbst monatelanger Behandlung und können nur durch Ausräumung der Granulationen zur Ausheilung kommen. Dass die Erkrankung auf die Kiefer- und Weichteile in weitestem Masse übergreifen kann, wird erwähnt.

Als Vorbeuguugsmassnahme gegen die Schädigungen werden Unterlagen von Cement, Fletcher, Guttapercha, Astbestkappen, Euchlorolcement und Harzlösungen genannt. Die Anwendung von Goldpellets, die empfohlen wird, scheint manche Vorzüge zu haben.

Den Ursachen der Schädigungen durch Silikatfüllungen nachgehend widerlegt Verfasser die sich früher geltend machende Ansicht, dass Spuren von Arsen im Füllungsmaterial die Veranlassung zur Pulpenerkrankung gewesen seien. Auch Proells Vermutung, dass der Tod einer Pulpa infolge der durch Schrumpfung der Silikatfüllung möglich gewordenen bakteriellen und chemischen Einflüsse auf das Dentin eintrete, hat sich nicht durchsetzen können. Die Erfahrung der Praxis lehrt, dass man unter einer lege artis vorbereiteten Silikatfüllung nie sekundäre Caries findet. Die Grevesche Theorie, dass das Vorhandensein freier Säure den Pulpentod verschulde, wird durch die Gebrüder Dr. Asch dahin verbessert, dass die Nichtbindung durch

Basis als die Ursache der Schädigung in Frage komme. Als Folge ergibt sich für die Fabrikanten die Forderung, das Silikatcementpulver hochbasisch, die Säure mit möglichst geringem Aciditätsgrad herzustellen, für die Zahnärzte aber die Pflicht, jede Füllung intensiv durchzukneten und möglichst hart anzurühren. Doch auch hierdurch ist kein sicherer Schutz vor Pulpentod verbürgt.

In längeren Ausführungen sucht der Verfasser nunmehr darzulegen, dass die Fabrikanten durch eine auf Gewinn abzielende Reklame unter Ausserachtlassung wissenschaftlicher Prüfung einen grossen Teil der Schuld an den Misserfolgen mit Silikaten hatten, dass dagegen von den unangenehmen Folgeerscheinungen in erster Linie nicht sie, sondern die Patienten und die Zahnärzte betroffen worden sind. Dem Fabrikanten wird bereits 6 Monate nach der Lieferung znfolge § 477 des B. G. B. der Schutz der Verjährung zugebilligt, obwohl sich die Minderwertigkeit und Schädlichkeit des Füllungsmaterials oft erst nach längerer Zeit erweisen kann. Der Zahnarzt dagegen büsste schon bei geringer Haltbarkeit des Materials einen Teil seines guten Rufes ein. Ist Pulpentod eingetreten, so wird er sich überdies noch die über Körperverletzung handelnden Paragraphen des St. G. B §§ 223, 224, 232 und insbesondere 230 (Fahrlässigkeit und Fahrlässigkeit bei Ausübung einer Berufspflicht) vor Augen zu halten haben. Als fahrlässig gilt jeder Verstoss gegen die nach den Regeln der zahnärztlichen Wissenschaft und Kunst erforderliche Sorgfalt.

Die Frage nach der civilrechtlichen Haftung in solchen Fällen, wo eine strafrechtliche Verfolgung nicht in Frage kommt, bespricht der Verfasser im Anschluss an einen Fall aus seiner Praxis, der trotz Beobachtung aller Vorsichtsmassnahmen mit Pulpentod geendet hat. Die §§ 823, 831, 842 — 845, 847 und 852 des B. G. B. lassen, wenn auch nicht mit unbedingter Sicherheit, erkennen, dass sich eine Pflicht zum Schadenersatz gegenüber dem Patienten aus dem Gesetz nicht ergibt, sofern die nötige Sorgfalt beobachtet worden ist, also weder Vorsatz noch Fahrlässigkeit vorliegt. Demgegenüber wird man eine moralische Verpflichtung zur Wiedergutmachung — soweit das eben möglich ist — kaum ableugnen können.

Die Arbeit lehrt, dass in allen Fällen, in denen Silikatfüllungen überhaupt angewendet werden, peinlichste Beobachtung aller im Laufe der Zeit von Wissenschaft und Praxis geforderten Vorsichtsmassnahmen seitens des Zahnarztes geboten ist und dass, wenn sich selbst dann noch ein Misserfolg einstellt, das geltende Recht dem Zahnarzt einen völlig klaren Schutz nicht gewährt.

Das Literaturverzeichnis umfasst 54 Nummern.